

Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2022 die nachfolgende Haus- und Badeordnung für das Freibad Goddelau der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Das Freibad Goddelau ist eine öffentliche Einrichtung, die von der Stadt Riedstadt unterhalten und betrieben wird. Die Besuchenden sollen Ruhe und Erholung finden. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Goddelau.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer*innen verbindlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer*innen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle des Verweises aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Nutzer*innen des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass die Badbetreiberin in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzungen durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Vereins- oder Übungsleiter*innen bzw. Lehrkräfte sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Betreiberin erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die gültige Gebührenordnung wird durch Aushang vor der Kasse bekanntgegeben.
2. Die Regelbadesaison beginnt am 01.06. und endet am 31.08.
Über langfristige witterungsbedingte Veränderungen im Freibad Goddelau entscheidet die Betriebsleitung nach Rücksprache mit dem/der Bürgermeister*in der Stadt Riedstadt.
3. Die Badezeiten sind während der Badesaison ¹
 - a. Montag bis Sonntag von 10:00 Uhr bis 19:30 Uhr,
 - b. Die Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen um maximal 1 Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad vorübergehend ganz

¹ geändert durch die 1. Änderungssatzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.3.25

- oder teilweise (z.B. durch Teilbereichssperrung) geschlossen werden.
- c. Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung.
 - d. Die abweichenden Öffnungszeiten und Teilsperren im Sinne von § 3 Nr. 3 b) werden jeweils durch Aushang bzw. Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben.

- 4. Der Kartenverkauf endet 30 Minuten vor Badeschluss.
Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.
- 5. Das Freibad Goddelau ist 15 Minuten nach dem Ende der Badezeit zu verlassen.
- 6. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- 7. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- 8. Die erworbene Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- 1. Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden (z.B. Umziehticket). Alle Besucher*innen sind verpflichtet, das von der Betreiberin festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Das Freibad darf nur durch den Eingang und nach Erwerb einer Zutrittsberechtigung betreten werden. Die Einzelzutrittsberechtigung berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades. Sie verliert beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Die Zutrittsberechtigung ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- 2. Die badbesuchenden Personen müssen Zutrittsberechtigung sowie von der Badbetreiberin überlassene Garderobenschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere haben sie diese am Körper, z.B. am Arm, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der Badebesuchenden vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall den Badebesuchenden.
- 3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibads Goddelau nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Geeignet ist eine Person, wenn sie für die Sicherheit sorgt und in Unfallsituationen angemessen reagieren könnte.
- 4. Der Zutritt ist u.a. folgenden Personen nicht gestattet:
 - a. Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, sofern sie sich nicht in Begleitung einer geeigneten Begleitperson ab 16 Jahren befinden.
 - b. Geeignet ist diese Person, wenn sie für die Sicherheit des Kindes sorgt und in Unfallsituationen angemessen reagieren könnte.
 - c. Die Tiere mit sich führen.
 - d. Die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - e. Mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden.
 - f. Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

§ 5 Verhaltensregeln

- 1. Die badnutzenden Personen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Jede Belästigung

der Besuchenden hat zu unterbleiben. Die Garderoben-, Umkleide-, WC- und Duschräume dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden.

2. Die Einrichtung des Freibades, einschließlich der Leihartikel, ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzer*innen für den Schaden. 3. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. In einzelnen Badebereichen gelten unterschiedliche Regelungen für Badekleidung und ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren, sowie Rollkoffer sind vor dem Betreten der Barfußbereiche durch die Nutzer*innen oder deren Begleitperson zu reinigen. Die Durchschreitebecken sind zu nutzen.
6. Nutzer*innen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer*innen kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen anderer Nutzer*innen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betreiberin. Das Badepersonal ist befugt, in begründeten Fällen Aufnahmegeräte zur Beweissicherung einzuziehen.
8. Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben ist nicht erlaubt. Die Benutzung von Seifen, Reinigungsmitteln, sowie das Auswaschen und Auswringen von Badekleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
9. Nutzer*innen haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, sowie Schwimmhilfen in den Schwimmbecken ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
11. Das Benutzen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchel Geräten, Schwimfflossen sowie das Spielen mit harten Bällen sind in den Becken nicht gestattet.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In den zum Kiosk gehörenden Bereichen dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
13. In den Umkleiden-, Sanitär-, und Beckenbereichen (innerhalb des Beckenumganges) ist das Benutzen von zerbrechlichen Behältern (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) nicht gestattet.
14. Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
15. Das Rauchen von Shishas ist verboten.
16. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
17. Garderobenschränke und Wertsachenfächer stehen den Nutzer*innen nur während der Gültigkeit ihrer Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
18. Die Nutzer*innen sind für das Verschließen der Garderobenschränke und die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich.

19. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
20. Nichtschwimmer*innen ist die Benutzung des Schwimmbeckens, auch in Begleitung einer des Schwimmens mächtigen Person verboten.
21. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen in das Wasser sowie das Untertauchen und Prellen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf den Beckenumgängen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es ist nur von der Stirnseite und von den Startblöcken selbst erlaubt.
22. Kassen- und sonstige Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten betreten werden.
23. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badepersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.
24. Die Benutzung von Startblöcken, Wasserrutschen, Wassertrampolin und weitere von der Betreiberin zur Verfügung gestellten Wasserspielgeräte gehen über den im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus
Die Nutzer*innen haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen.
Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
25. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer*innen.
26. Beim Springen und Rutschen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Anlage betritt und der davorliegende Wasserbereich frei ist. Nach der Nutzung ist der Wasserbereich unverzüglich zu verlassen.
27. Das Unterschwimmen der Wasserattraktionen ist untersagt.

§ 6 Parken

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen des Personals entsprechend abzustellen.

§ 7 Haftung

1. Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer*innen. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Nutzer*innen aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die die Nutzer*innen aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreiberin, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen und Erfüllungsgehilfinnen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Nutzer*innen regelmäßig vertrauen dürfen.
2. Den Nutzer*innen wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
3. Als wesentliche Vertragspflicht der Betreiberin zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freibades, soweit dieses nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach § 7 Nr. 1 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadensersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Betreiberin nicht.
5. Den Nutzer*innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Betreiberin werden keine Bewachung und Sorgfaltspflichten für

dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

6. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch die Betreiberin zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder einem Wert Fach begründet keinerlei Pflichten der Betreiberin in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung der Nutzer*innen, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

7. Bei schuldhaftem Verlust eines Schlüssels werden 50,00 € als Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen, es schafft, wenn möglich sofort Abhilfe.

2. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können beim Beschwerdemanagement der Betreiberin vorgebracht werden.

3. Die Betreiberin ist nicht bereit und verpflichtet, nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Haus- und Badeordnung vom 05.05.2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Riedstadt, 18. März 2025

DER MAGISTRAT
DER STADT RIEDSTADT

Siegel

Bürgermeister